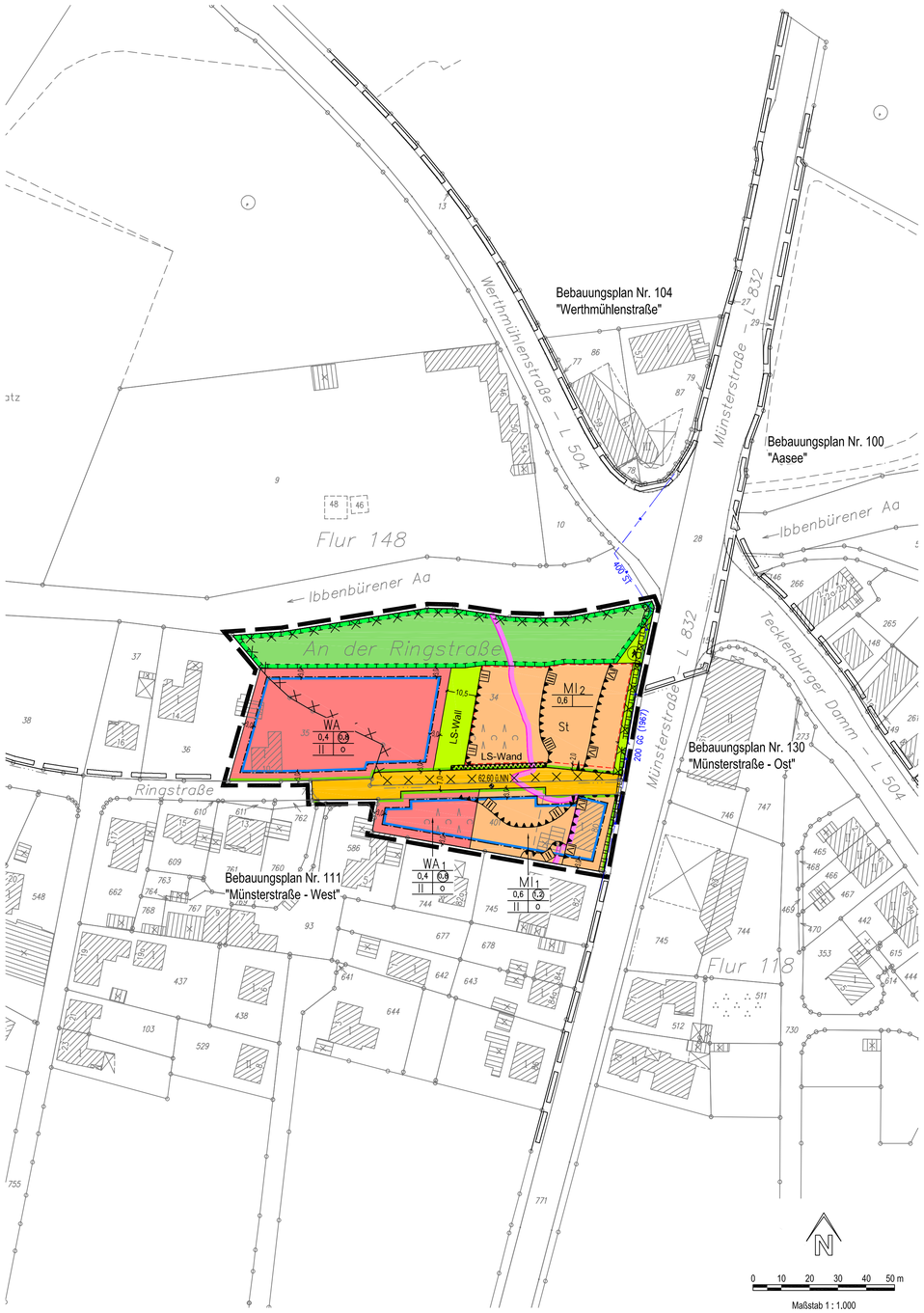

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA 1,2 — Allgemeine Wohngebiete
(WA2: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.1)

MI 1,2 — Mischgebiete
(MI2: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5.2)

Maß der baulichen Nutzung

(0,8) — Geschossflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

II — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen

Unterirdische Haupttrinkwasserleitung

Grünflächen

Grünflächen mit integriertem Fußweg - privat -

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Biotope an der Ibbenbürener Aa - öffentlich

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat

Sonstige Planzeichen

St — Stellplätze

Mit Leitungsrechten zugunsten des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) zu belastende Flächen

Flächen und Anlagen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(vgl. Planungrechtliche Festsetzung Nr. 4.3)

LS-Wand h = 1,0 - 3,0 m

LS-Wall h = 3,0 m

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmpegelbereiche II - IV
(siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.4)

Verkehrslärm-Isophone; Beurteilungspegel nachts Lr > 50 dB(A) (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.5)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

62,60 ü.NN — Provisorischer Höhenbezugspunkt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ibbenbüren 2009, Sortimentsliste Tabelle 38) sind zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Ibbenbüren sowie basierend auf den städtebaulichen Zielen zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels ausgeschlossen.

Innerhalb des Mischgebietes 2 (MI 2) und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Münsterstraße/L 832 sind Werbeanlagen, die in engem räumlichen Bezug zu einem Betrieb des Grundstückseigentümers stehen, ausnahmsweise zulässig, wenn sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Die Werbeanlagen müssen sich diesbezüglich hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes (Größe, Material, Farbgebung, Beleuchtung) harmonisch in den städtebaulichen Gesamtzusammenhang integrieren.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 19 BauNVO

2.1 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, gemessen in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite, darf maximal 63,10 m über NN liegen.

2.2 Die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 6,50 m nicht überschreiten. Diese maximale Traufenhöhe gilt ebenfalls für die niedrigere Traufenseite bei Pultdächern.

2.3 Die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) wird auf maximal 11,0 m, bei Gebäuden mit Pultdach auf maximal 9,0 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um maximal 2,0 m für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge) ist ausnahmsweise zulässig.

3. Bauweise nach § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
In der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 25,0 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gemäß Landesbauordnung NRW einzuhalten.

3.2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NRW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB, tlw. i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Aus Gründen der Umwelt- und Gesundheitsvorsorge (Altlast im Plangebiet) ist eine Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA2) erst zulässig, wenn die im Plangebiet bestehende Altlast saniert wurde und von Seiten des Umweltamtes des Kreises Steinfurt gegen eine Bebauung keine Bedenken mehr bestehen.

4.2 Aus Gründen der Umwelt- und Gesundheitsvorsorge (Altlast im Plangebiet) wird die Freilegung und Nutzung des Grundwassers sowie die Versickerung des Oberflächenwassers ausgeschlossen.

4.3 In den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen „LS-Wall" und „LS-Wand" sind als Vorkehrung gegen Kfz-Stellplatzlärm technische Lärmschutzeinrichtungen in der Form von Wällen/Wänden vorzusehen (Höhe und Anordnung entsprechend „Fachbeitrag Schallschutz, Verkehrs- und Gewerbelärm" erstellt vom Büro RP Schalltechnik, Projektnummer: 11-039, Osnabrück, 22.11.2011).

4.4 In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen II-IV müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß (erf. R'W,res) gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - wie folgt erfüllt werden:

Lärmpegelbereich II (= maßgeblicher Außenlärm 55-60 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.$R'_{w,res}$ = 30 dB
Büroräume oder ähnliches: erf.$R'_{w,res}$ = 30 dB

Lärmpegelbereich III (= maßgeblicher Außenlärm 61-65 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.$R'_{w,res}$ = 35 dB
Büroräume oder ähnliches: erf.$R'_{w,res}$ = 30 dB

Lärmpegelbereich IV (= maßgeblicher Außenlärm 66-70 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.$R'_{w,res}$ = 40 dB
Büroräume oder ähnliches: erf.$R'_{w,res}$ = 35 dB

4.5 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen der Gebäudefronten zwischen der Münsterstraße (L 832) und der im Plan gekennzeichneten „50 dB(A)-Isophone nachts" sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Eine schallgedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Bereichen vorgesehen sind, die keine nächtliche Lärmpegel über 50 dB(A) aufweisen.

5. Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Je angefangene 500 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen. Diese Vorgabe entfällt, wenn auf dem Grundstück bestehende Großgehölze (Stammdurchmesser in 1 m Höhe mind. 15 cm) dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5.2 Auf der im Mischgebiet 2 (MI2) gekennzeichneten Stellplatzfläche sind mindestens 6 hochstämmige Laubbäume (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5.3 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Landschaftsökologischen Fachbeitrag zu verwenden.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der besonderen Zweckbestimmung - **Biotope an der Ibbenbürener Aa -** gelten folgende Auflagen:
- Der Bereich ist als naturnahe Grünfläche zu erhalten und zu entwickeln.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, Pflege- und Schnittarbeiten sind bei Erhalt ausschlagsfähiger Wurzelstöcke bzw. zur Verkehrssicherung zulässig.
- Entlang der Ibbenbürener Aa ist ein ausreichend breiter Gewässerschutz- und Gewässerraumstreifen von Anpflanzungen freizuhalten. Er ist als Grünlandfläche zu erhalten und maximal 1 bis 4 mal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (Reynoutria japonica) sollten soweit möglich eingedämmt bzw. beseitigt werden.
- Die Anlage und Unterhaltung von Rad- und Fußwegen ist zulässig.

7. Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

7.1 Aus Gründen der Umwelt- und Gesundheitsvorsorge wird der Bereich der bestehenden Altlast im Plangebiet entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

B Örtliche Bauvorschriften – gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

1.1 Die Dachausbildung muss als Flachdach, Pultdach, gegenläufiges Pultdach, Zeltdach oder Satteldach erfolgen. Die Dachneigung darf bei Zeltdächern einen Neigungswinkel von 30 Grad nicht überschreiten. Staffelgeschosse entsprechend § 2 Abs. 5 BauO NRW werden ausdrücklich zugelassen. Bei geneigten Dächern sind Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Loggien) nur bis zu 50 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig. Der Abstand vom Ortgang, Grat, First und Traufe muss mindestens 1,00 m betragen.

1.2 Einfriedungen im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche) dürfen nur in Form von Hecken aus Laubgehölzen sowie Eiben (Taxus baccata) und Lärchen (Larix kaempferi, Larix decidua) hergestellt werden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z.B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie optisch nicht wahrnehmbar sind.

1.3 Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Hecken einzufassen oder die Abfallbehälter in Schränken unterzubringen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind.

1.4 Lärmschutzwände entlang von Verkehrflächen sind mit Hecken einzufassen oder mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Materialien oder Anstriche, die Mauerwerk, Fachwerk oder andere Baustoffe imitieren, sind nicht zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN - Stand: Juli 2013

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - BNatSchG – gemäß Artikel 1 des Gesetzes. v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Mauern, alte Gräber, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 DSchG meldepflichtig und müssen der Stadt Ibbenbüren (Untere Denkmalbehörde) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 16 Abs. 1 und 2 DSchG bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige bis zu einer Woche nach deren Absendung, unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 16 Abs. 3 DSchG).
2. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte z. B. die Beseitigung von Gehölzbeständen gemäß § 39 (5) 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen könnten so weitgehend vermieden werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

HINWEISE

1. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen, Technische Einsatzleitung Tel. 02331/6927-3885 (Mo., Di. 7:30-16:15, Mi. - Fr. 7:30-15:45), nach Dienst 02931/82-2281, bei aktuellen Munitionsfunden.
2. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe dieser Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Tel. 05451/58-3054; Deutsche Telekom, Tel. 0597 1/9171-164; Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.
3. Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)
5. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten.

Bescheinigung Planunterlage:	Aufstellungsbeschluss:	Öffentliche Auslegung:	Erneute öffentliche Auslegung:	Satzungsbeschluss:	Schlussbekanntmachung:
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des Katasters mit dem Nachweis vom **09.05.2011** übereinstimmt und geometrisch einwandfrei ist. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am **13.07.2011** die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB am **23.07.2011** ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom **28.12.2011** bis einschließlich **27.01.2012** gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom **04.06.2013** bis einschließlich **17.06.2013** gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat den Bebauungsplan - mit örtlichen Bauvorschriften - einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **17.07.2013** als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **20.07.2013** ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **20.07.2013** rechtsverbindlich geworden. Er liegt einschließlich der Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
gez. Ottmann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	gez. Steingröver Bürgermeister	gez. Siedler Stadtbaurat	gez. Siedler Stadtbaurat	gez. Steingröver Bürgermeister gez. Ahmann Schriftführer	gez. Steingröver Bürgermeister

ibb Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

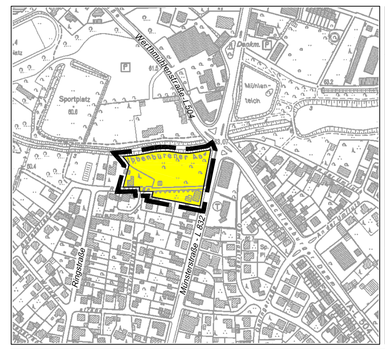

Planungsbüro Dehling & Twisselmann Planentwurf	
Wenzel	gezeichnet
148	Flur
1 : 1.000	Maßstab
22. April 2013	Datum
FARBEITBAPLANBBENBUEREN-111A_Plan_Endfassung.dwg	Datei
ENDFASSUNG	

Bebauungsplan Nr. 111a "Münsterstraße - Pappelwiese"

- Endfassung zum Satzungsbeschluss

Fachdienst Stadtplanung i.A. gez. Manteuffel